

Kopie

Datum : 26.06.2019  
Amt : Umwelt- und Forstamt  
AZ : 68.5-692.211:14T003-Lk-Bz  
Bearbeiter: Harald Geyer

---

Büro Landrat  
Pressestelle

Über

Leiterin GB2:

*Weber 27.6.*

AL 68:

*Kille*

### **Allgemeinverfügung sowie Pressemeldung zum Verbot der Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergeben wir Ihnen die von Frau Weber unterzeichnete Allgemeinverfügung zur Untersagung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches mit der Bitte um Veröffentlichung in der Sonderausgabe des Amtsblattes sowie auf der Website des Landratsamtes.

Dazu soll eine begleitende Öffentlichkeitsinformation wie folgt herausgegeben werden:

#### **„Untere Wasserbehörde untersagt Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern**

Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, hat mit Allgemeinverfügung vom 27.06.2019 die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpe im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches untersagt. Diese Maßnahme wurde notwendig, weil nach der extremen Trockenheit des Jahres 2018 eine erneute Niedrigwasserlage eingetreten ist. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen der Trockenheit des Vorjahres. Deshalb muss er vor jeder vermeidbaren Beeinträchtigung geschützt werden.

Das bedeutet im Einzelnen:

Jede Wasserentnahme mit einer Pumpe bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. In dieser Erlaubnis ist regelmäßig die Einstellung der Entnahme bei Niedrigwasser geregelt. Dies erfolgt entweder durch Bezugnahme auf einen Pegel oder einen konkreten Wasserstand im Gewässer. Diese Regelung ist strikt einzuhalten, da die Entnahme bei Niedrigwasser letztlich eine unerlaubte Gewässernutzung darstellt. Eine solche kann als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 50.000 EUR Bußgeld geahndet werden.

Aktuelle Durchflüsse können für die mit Pegeln ausgestatteten Fließgewässer im Internet unter dem nachfolgendem Link abgefragt werden:


<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/7806.htm>

Je nach Durchfluss wird der Pegel in einer entsprechenden Farbe dargestellt, bei Niedrigwasser als brauner Kreis bzw. Rechteck (● ■).

Die Wasserentnahme durch Schöpfen mit Handgefäßen fällt unter den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. mit § 25 Satz 1 WHG und ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig. Es sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.

Die Einhaltung der Mindestwasserführung wird bei sämtlichen Wasserentnahmen durch die zuständige Wasserbehörde in Niedrigwasserperioden verstärkt überwacht. Auffälligkeiten können bei der Unteren Wasserbehörde mit Sitz in Kamenz, per Mail an [wasser@lra-bautzen.de](mailto:wasser@lra-bautzen.de) oder bei Gemeinde-/Stadtverwaltung vor Ort angezeigt werden.

Insgesamt muss mit Wasserentnahmen aus fließenden oberirdischen Gewässern, aber auch aus dem Grundwasser und dem Trinkwassernetz im Landkreis Bautzen sparsam und verantwortungsvoll umgegangen werden. So sehen wir beispielsweise die Praxis als kritisch an, einen „englischen Rasen“ unter reichlicher Bewässerung und häufigem Mähen zu pflegen. Auch erlaubte Wasserentnahmen sind auf das wirklich nur erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, um negative Auswirkungen für den Lebensraum Fließgewässer und die angrenzenden Ökosysteme zu vermeiden.“

 . 26.06.2019

Harald Geyer  
Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen folgende

### **Allgemeinverfügung**

**1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG) werden bis auf Widerruf untersagt.**

**2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.**

**3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

#### **Gründe**

Der Landkreis Bautzen ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Wärme haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Diese Lage trifft mit der immer noch bestehenden Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die extreme Trockenheit des Jahres 2018 zusammen.

Angesichts dieser Lage kann bei keiner Entnahme von Wasser im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches mehr ausgeschlossen werden, dass nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung und eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG). Damit entfällt die Voraussetzung für die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauches durch die Berechtigten.

Die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen des Wasserrechtes, so lange die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die Folgen der Trockenheit 2018 und der aktuellen Wetterlage besteht.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

#### **Hinweise**

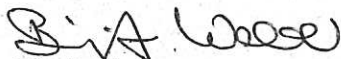
Das nach § 16 SächsWG dem Gemeingebrauch zugehörige Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Somit sind

die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer grenzenden Grundstücke weiterhin angemessen berücksichtigt.

Ebenfalls unberührt bleiben die Rechte der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung. Auf die darin geregelte Pflicht zur Einstellung der Entnahme bei Niedrigwasser wird ausdrücklich hingewiesen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen wird ab sofort verstärkt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und erteilten Erlaubnisse zur Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung sowie sonstige Gewässerbenutzungen mit Auswirkung auf die Wasserführung der Gewässer kontrollieren. Die unerlaubte Entnahme von Wasser mit einer Pumpe stellt nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Kamenz, den 27.06.2019

  
Birgit Weber  
Beigeordnete